# **Statuten Turnverein Sissach**

#### Ausgabe 2023



Ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

## A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name und Sitz

Der Turnverein Sissach, gegründet 1864, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Das Rechtsdomizil des Turnvereins Sissach (nachstehend TVS genannt) ist Sissach.

## Art. 2 Zweck, Tätigkeit und Struktur

Der TVS bezweckt:

Die Förderung einer allseitigen körperlichen Ausbildung und sportlichen Gesinnung seiner Mitglieder aller Sportarten gemäss Art. 4.

Er legt besonderen Wert auf die Pflege der Geselligkeit unter allen seinen Mitgliedern.

Er übernimmt eine aktive Rolle im Kultur- und Sportgeschehen der Gemeinde Sissach.

Der TVS ist politisch und konfessionell neutral.

Der TVS setzt sich zusammen aus:

- Zentralverein (Mitglieder ohne sportliche Aktivitäten)
- TV Sissach STV (Mitglieder der Turnsportarten STV)
- TV Sissach Fachsport (Mitglieder der Fachsportarten)

## Art. 3 Verbandszugehörigkeit

- Der TVS als Gesamtverein ist in keinem Verband Mitglied.
- Die Mitglieder von Riegen des "TV Sissach STV" sind Mitglieder des Bezirksturnverbandes Sissach (BTVS) und des Baselbieter Turnverbandes (BLTV) und somit als "TV Sissach STV" ein Verein des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen. Diese Riegen können sich, wo erforderlich, weiteren kantonalen, regionalen oder schweizerischen Turn-, Sport- oder Fachverbänden anschliessen.
- Mitglieder von Riegen des "TV Sissach Fachsport" sind ausschliesslich Mitglieder jener kantonalen, regionalen oder schweizerischen Turn-, Sport- oder Fachverbände die für die Ausübung ihrer Sportart notwendig sind.

#### Art. 4 Vereinszusammensetzung

Der TVS als Sportverein setzt sich aus folgenden Riegen zusammen:

- TV Sissach STV (Mitglieder der Turnsportarten STV) mit:
  - Aktivriege
  - Damenriege 35+
  - o Frauenriege
  - Männerriege
- TV Sissach Fachsport (Mitglieder der Fachsportarten) mit:
  - o Handballriege
  - Volleyballriege

Im Einverständnis mit dem Zentralvorstand (ZV) und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung (GV) können bei Bedarf weitere Riegen gebildet werden.

Die Riegen sind im Rahmen dieser Statuten und des generellen Riegenreglements (Kapitel C) selbständig.

#### Art. 5 Mitgliedschaft

Der TVS kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglieder des Zentralvereins (ohne sportliche Aktivitäten):
  - Ehrenmitglieder
  - o Freimitglieder gemäss alten Statuten vor 1984
  - Passivmitglieder
- Mitglieder der Riegen (mit Verbandszugehörigkeit):
  - o Jugendmitglieder sind im laufenden Vereinsjahr jünger als 17-jährig
  - Aktivmitglieder sind im laufenden Vereinsjahr mindestens 17-jährig
  - o Aktiv- und Jugendmitglieder sind Mitglieder mindestens einer Riege des Turnvereins Sissach.
  - Ehrenmitglieder und Freimitglieder gemäss alten Statuten vor 1984 können auch turnende Mitglieder einer Riege sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der von den Riegen an ihrer Riegenversammlung resp. vom Zentralverein an der Generalversammlung festgesetzt wird.

## Art. 6 Beitritt zum Verein

Jugendmitglieder gemäss Definition in Art. 5. treten in der Regel einer Jugendabteilung einer der Riegen bei. Aktive gemäss Definition in Art. 5 treten einer Riege bei.

Als Passivmitglieder können dem TVS Freunde und Gönner beitreten, welche den TVS ideell und finanziell unterstützen wollen, ohne Teilnahme an Trainings und Wettkämpfen etc.

Der jeweilige Beitritt erfolgt sofort aufgrund einer Beitrittserklärung.

Zum Ehrenmitglied des TVS kann ernannt werden, wer sich für den Verein oder um das Turn- und Sportwesen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung.

## Art. 7 Übertritt

Der Übertritt eines Aktiven von einer Riege zur anderen innerhalb des TVS kann jederzeit erfolgen, ebenso der Wechsel vom Passiv- zum Aktivmitglied. Bei einer Aktivmitgliedschaft in mehreren Riegen ist das entsprechende Mitglied nur in der Riege mit dem höchsten Beitrag beitragspflichtig.

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Der Übertritt von Jugend- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch.

## Art. 8 Austritt

Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres unter Abgeltung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Riegen oder dem Verein erfolgen. Der Austritt ist dem Riegen- resp. Zentralvorstand schriftlich mitzuteilen.

#### Art. 9 Ausschluss / Streichung

Mitglieder, welche sich durch ihr Verhalten in Widerspruch zum Vereinsinteresse stellen, können durch den Zentralvorstand nach persönlicher Anhörung aus dem TVS ausgeschlossen werden. Sie sind schriftlich über den Entscheid zu informieren und haben ein Rekursrecht an der GV. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der

an der GV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Die GV entscheidet endgültig. Der Ausschluss hebt die Haftung für allfällige geschuldete Beträge oder zurückbehaltenes Vereinsmaterial nicht auf. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVS trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommen, können durch den ZV (bei Aktiven und Jugendlichen auf Antrag des Riegenvorstandes) von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### Art. 10 Mitgliederrechte

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Riegen- resp. Generalversammlung zu besuchen. Sie haben an den Versammlungen Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Jugendmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann z. Hd. der Riegen- resp. Generalversammlung Anträge stellen. Die Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der entsprechenden Versammlung dem Riegen- resp. Zentralpräsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.

#### Art. 11 Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den TVS in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Statuten und Reglemente sowie die durch die Vereinsorgane gefassten Beschlüsse zu anerkennen und den finanziellen Verpflichtungen gem. Art. 5 dieser Statuten nachzukommen.

## Art. 12 Versicherung

Die Vereinsmitglieder sind für Ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Für allfällige Schäden übernimmt der TVS keine Haftung.

Alle gemäss Bestandsliste ausgewiesenen Aktivriegenmitglieder und Jugendlichen jener Riegen, die dem STV angeschlossen sind, sind während den Turn- und Trainingsstunden gemäss Reglement der Sportversicherungskasse des STV obligatorisch versichert. Diese Versicherung hat nur subsidiären Charakter. Die Prämie ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

## Art. 13 Finanzen

Die Einnahmen des TVS setzen sich zusammen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus dem Reingewinn von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen
- Subventionen
- Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen (Spenden)
- Vermögenserträgen

Die Ausgaben des TVS setzen sich zusammen aus:

- Verbandsbeiträge, Zeitungsabonnemente
- Auslagen für den Turn- und Sportbetrieb, sowie Geräte
- Verwaltungskosten

#### Art. 14 Diversa

Für die Verbindlichkeiten des TVS haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen bei unerlaubten und strafbaren Handlungen eines Mitglieds. Die vom ZV oder der GV gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

#### Art. 15 Statutenrevision

Beschlüsse über eine Totalrevision oder Änderungen von Statuten sowie Reglementen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

## Art. 16 Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Auflösung des TVS verlangen die Zustimmung von 3/4 der an der GV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Wenn zehn Aktivmitglieder das Weiterbestehen des TVS garantieren können, sind die Beschlüsse über die Auflösung ungültig. Das vorhandene Inventar (Material) und Vermögen ist im Falle einer Auflösung beim BLTV bis zur Gründung einer Institution in Sissach mit gleichem Zweck und Ziel zu hinterlegen.

## B. Organisationskonzept

## Art. 17 Organe des TV Sissach

- a) Generalversammlung des TVS (GV)
- b) Zentralvorstand des TVS (ZV)
- c) Riegenversammlung (RV)
- d) Riegenvorstände (VR) (Kapitel C "Generelles Riegenreglement" Art. 5)
- e) Kontrollstelle (KS)

#### Art. 18 Generalversammlung (GV)

Das oberste Organ des TVS ist die Generalversammlung. Sie tritt in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres zusammen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden durch den ZV, schriftlich zu erfolgen. Kurzfristige Einladungen sind in der Lokalpresse und im Schaukasten zu veröffentlichen. Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn es der ZV für nötig erachtet oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einer Riege gemäss Art. 4, unter Angabe der Gründe, es schriftlich verlangt. Der ZV ist verpflichtet innert 6 Wochen nach Antrag für eine ausserordentliche GV einzuladen.

Zuständigkeiten der Generalversammlung:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 2. Genehmigung der Jahresberichte (Zentralpräsident, Riegen)
- 3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 4. Mutationen
- Wahl der Mitglieder des gesamten Zentralvorstandes nach Funktionen, der Delegierten und der Kontrollstelle
  - Wahl des Zentralpräsidenten
- 6. Genehmigung des Jahresprogrammes
- 7. Festsetzung der Stammbeiträge (Aktiv-, Jugend- und Passivbeiträge)
- 8. Genehmigung des Budgetvorschlages des ZV und Festlegung der Ausgabenkompetenz des ZV
- 9. Genehmigung der Totalrevision oder Änderungen von Statuten sowie Reglementen
- 10. Behandlung von Anträgen
- 11. Ehrungen
- 12. Diverses

#### Art. 19 Riegenversammlung (RV)

Das oberste Organ jeder Riege ist die Riegenversammlung (RV). Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die RV wird vom Riegenvorstand einberufen und behandelt annähernd die gleichen Geschäfte wie die GV. (siehe Art. 18) Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden und muss zwei Wochen vorher zugestellt werden.

#### Art. 20 Beschlüsse und Wahlen

Die GV und die RV fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich Art. 15 und 16). Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die GV wird durch den Zentralpräsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Die Riegenversammlung wird durch den Riegenpräsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

## Art. 21 Zentralvorstand (ZV)

a) Zusammensetzung des ZV

Der ZV des TVS setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Zentralpräsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Zentralkassier
- Beitragskassier
- Redaktor
- Sowie je ein Mitglied der Riegenvorstände gemäss Kapitel C "Generelles Riegenreglement" Art. 5 Der ZV besteht aus höchstens 5, aber mindestens einem Mitglied derselben Riege.

#### b) Aufgaben des ZV

Der ZV führt die Vereinsgeschäfte und überwacht die sachgemässe Führung der Riegen und Ausschlüsse. Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des gesamten ZV anwesend sind. Beschlüsse können mit der Mehrheit der anwesenden ZV-Mitglieder gefasst werden.

Der ZV befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Traktanden für die GV und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Koordination und Prioritäteneinstufung der Tätigkeit innerhalb des Gesamtvereins (z.B. Abstimmung des Gesamtjahresprogrammes des TVS)
- Erstellung und Überwachung der Pflichtenhefte aller ZV-Mitglieder
- Wahl von Spezialkommissionen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Teilnahme an Turnfesten, Eierläset, Turnerabend etc.
- Fortlaufende Überprüfung und Anpassung der Vereinsorganisation (Statuten, Reglemente, Organigramme etc.)
- Vertretung des TVS nach aussen (Behörden, Verbände etc.)
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des TVS Budgets
- Führung des gesamten Mitgliederverzeichnisses inkl. Mutationen
- Versicherungswesen (Sportversicherungskasse STV und Vereinshaftpflicht) und Etat-Meldungen an Verbände
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ZV-Sitzungen
- Information, Werbung, Druck und Versand der Vereinszeitung
- Organisation und Führen eines Vereinsarchivs
- c) Amtsdauer der ZV-Mitglieder

Der Zentralvorstand bzw. die Riegenvorstände werden jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt.

## Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Der Zentralpräsident, oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zeichnet mit dem Sekretär oder dem Zentralkassier zu zweien rechtsverbindlich für die Belange des Gesamtvereins. Die Riegen zeichnen für sich gemäss Riegenreglement von Kapitel C "Generelles Riegenreglement" Art. 5.

#### Art. 23 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern (Revisoren) und einem Ersatz. Für das amtsälteste Mitglied, das jährlich ausscheidet, rückt der Ersatzrevisor nach. Die ordentliche GV hat jährlich einen neuen Ersatzrevisor zu wählen. Jeweils mindestens zwei Revisoren prüfen die Buchführung der Riegen und des TVS und haben an der RV resp. GV über ihre Tätigkeit schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des TVS ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die Vereinsjahre der Riegen können davon abweichen und sich zum Beispiel an den jeweiligen Meisterschaftskalender anlehnen.

#### Art. 25 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung des TVS vom 27. November 2023 und nach Genehmigung durch den BLTV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 2017 inkl. alle zwischenzeitlichen Ergänzungen.

#### Art. 26 Ethikcharta

Der TV Sissach setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TV Sissach anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports von Swiss Olympic und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung in sämtlichen Riegen.

## C. Generelles Riegenreglement

(Gilt als integrierender Bestandteil der Statuten)

#### Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen ".....- Riege, Turnverein Sissach", besteht innerhalb des TVS eine Riege gemäss Art. 4 der Statuten.

Zweck und Tätigkeit der Riege sind: .....

## Art. 2 Verbandszugehörigkeit

Die Mitglieder der Riegen des TVS sind zugleich Mitglied jenes Sportverbandes resp. jener Sportverbände, welche(r) gemäss Riegenzweck notwendig sind (ist).

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Riege können Aktive und Jugendliche gem. Art. 5 der Statuten des TVS werden. Alle Riegenmitglieder sind Mitglieder des TVS.

#### Art. 4 Organe

Die Organe der Riege sind:

- Die Riegenversammlung Art. 19 Statuten des TVS
- Der Riegenvorstand Art. 17 Statuten des TVS und Art. 5 Riegenreglement
- Die Kontrollstelle Art. 23 Statuten des TVS
- Evtl. Kommissionen, weitere Organe je nach Organisation

#### Art. 5 Riegenvorstand

a) Zusammensetzung

Der Riegenvorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen mit folgenden Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident / Technischer Leiter
- Kassier / Sekretär
- b) Aufgaben / Kompetenzen

Der Riegenpräsident vertritt in der Regel die Riege im Zentralvorstand.

Ist ein Vorstandsmitglied der Riege bereits in einer anderen Funktion im Zentralvorstand des TVS, so ist als Vertreter der Riege im Zentralvorstand eine andere Person aus dem Vorstand der Riege zu bestimmen. Der Riegenvorstand (RV) erledigt für die Riege die Aufgaben analog denjenigen des ZV im Gesamtverein (Art. 21 der Statuten des TVS)

#### Art. 6 Organisation

Für die Organisation der Riege gelten grundsätzlich die entsprechenden Artikel der Statuten des TVS.

## Art. 7 Riegenfinanzen / Riegenkompetenzen

Die Riege hat ihren Betrieb selbsttragend zu gestalten. Bei finanziellen Engpässen kann der TVS der Riege in Ausnahmefällen ein Darlehen gewähren.

Die Einnahmen der Riege sind:

- Beiträge der Riegenmitglieder (Aktive / Jugendmitglieder) Jahresbeitrag abzüglich Anteil Gesamtverein
- Ertrag aus Anlässen, welche die Riege selbst durchführt oder Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins
- Spezielle Gönner- oder Sponsorbeiträge an die Riege

Die Ausgaben der Riege sind:

- Auslagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb inkl. Geräte
- Abgaben an Verbände und Fachverbände
- Geschenke

Mitgliederbeiträge und riegeninterne Aktivitäten können in eigener Kompetenz unter Mitteilung an den Zentralvorstand festgelegt werden.

#### **Art. 8 Diverses**

Jede Riege erstellt ein eigenes Riegenreglement im Rahmen der Statuten des TVS und des generellen Riegenreglements. Das Riegenreglement tritt nach Genehmigung durch die Riegenversammlung und den Zentralvorstand in Kraft. Revisionen des Riegenreglements, Neuerstellung resp. Riegenauflösung durch Beschluss der Riegenversammlung. Beschlüsse über die Auflösung der Riege verlangen die Zustimmung von 3/4 der an der Riegenversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Das vorhandene Inventar (Material) und Vermögen ist im Falle einer Auflösung dem TVS zu übergeben.

Genehmigt an der ausserordentlichen Generalversammlung des TVS vom 27. November 2023

**Turnverein Sissach** 

Jan Röthing

Zentralpräsident

**Gabriel Giess** 

Sekretär

Genehmigt durch den Baselbieter Turnverband an der Vorstandssitzung vom 07. März 2024

**Baselbieter Turnverband** 

Verbandspräsidentin

Daniela Baumgartner

Vizepräsidentin

Brigitte Zbinden